

## **Satzung des Pfarrhilfswerks St. Konrad – Neuaubing e.V.**

### **I.**

#### **Sitz und Zweck des Vereins**

##### **§1.**

Das Pfarrhilfswerk St. Konrad – Neuaubing e.V. hat seinen Sitz in München.  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Sammlung von Beiträgen und Entgegennahme von Zuwendungen jeder Art zur inneren Einrichtung, Ausstattung und Verschönerung der katholischen Stadtpfarrkirche St. Konrad – Neuaubing, zur Erhaltung und zum Betrieb des Pfarrheims sowie für die sonstigen finanziellen Bedürfnisse der Pfarrgemeinde St. Konrad.

##### **§ 2.**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre einbezahlten Kapitalanteile oder den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

##### **§3.**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

##### **§4.**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchenstiftung St. Konrad, München – Neuaubing, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

##### **§5.**

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Die Aufnahme erfolgt durch die Vorstandschaft auf schriftliche oder mündliche Anmeldung.  
Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und die Höhe entscheidet die Generalversammlung.

##### **§6.**

Der Austritt aus dem Verein ist mit einmonatiger Kündigung jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich. Er muss der Vorstandschaft schriftlich angezeigt werden.  
Mitglieder, die mehr als zwei Jahre mit ihrem Beitrag in Verzug sind, können durch einen Beschluß des Vorstands ausgeschlossen werden.

##### **§7.**

Jedes Mitglied des Vereins ist wahlfähig und hat das Recht, mit Sitz und Stimme der Generalversammlung anzuwohnen.

## II. Organe des Vereins

### §8.

Organe des Vereins sind die Vorstandschaft, die Generalversammlung und die zwei Revisoren.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem

- a) 1. Vorsitzenden,
- b) 2. Vorsitzenden,
- c) Schriftführer,
- d) Kassier,
- e) bis zu zehn Beisitzern
- f) und dem Kirchenverwaltungsvorstand der Pfarrei St. Konrad, München-Neuaubing als geborenes Mitglied, sofern er nicht bereits ein unter den Buchstaben a) bis e) bezeichnetes Amt ausübt.

Er wird durch die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt, mit Ausnahme der unter Buchstabe f) genannten Personen.

Den Verein vertreten im Sinne des §26 BGB der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Im Übrigen gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung für den Vorstand. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

### §9.

Der Vorstand tritt auf Einladung der Vorsitzenden zusammen. Jede ordnungsgemäß geladene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend sind.

### §10.

Aufgaben der Vorstandschaft sind:

- a) Aufnahme von neuen Mitgliedern,
- b) Führung der Geschäfte des Vereins,
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) Einberufung der Generalversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
- e) jährlicher Rechenschaftsbericht gegenüber der Generalversammlung.

### §11.

Beschlüsse des Vorstands und der Generalversammlung sind im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

### §12.

Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

### §13.

Vorstandsmitglieder und Revisoren versehen ihre Tätigkeit ehrenamtlich und erhalten keine Vergütung.

#### §14.

Die Generalversammlung tritt innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres (1.1. – 31.12.) zusammen.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt auf Beschluss des Vorstands durch Anschlag an der Kirche mindestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.

Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder das verlangt.

#### §15.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf der Zweidrittel-Mehrheit.

#### §16.

Aufgaben der Generalversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstands,
- b) Wahl der Revisoren,
- c) Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichts und Entlastung des Vorstands,
- d) Satzungsänderungen,
- e) Auflösung des Vereins,
- f) Beschluss der Geschäftsordnung des Vorstands,
- g) Beschlussfassung über sonstige Anträge.

#### §17.

Die Revisoren werden auf drei Jahre gewählt. Sie müssen Mitglieder des Vereins, dürfen jedoch nicht Vorstandsmitglieder sein.

Sie haben jährlich Buch- und Kassenführung des Vereins zu prüfen und der Generalversammlung darüber schriftlich Bericht zu geben.

Die Entlastung des Vorstands durch die Generalversammlung hat sich auf den Bericht der Revisoren zu stützen.

### III. Auflösung des Vereins

#### §18.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins handelt als Liquidator die katholische Kirchenverwaltung St. Konrad München – Neuaubing.